



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
3. Februar 1967

Nr. 615

Die Einwohnergemeinde Grenchen besitzt laut RRB Nr. 3807 vom 5. Juli 1963 einen rechtsgültigen Zonenplan mit Stappenausscheidung. Infolge der starken baulichen Entwicklung sieht sich die Gemeinde veranlasst, mit dem Plan Zonenerweiterung Grubenweg und den dazu gehörenden speziellen Bauvorschriften ein Gebiet, das der II. Etappe zugeteilt war, für die Ueberbauung frei zu geben.

Der Geltungsbereich dieses Planes erstreckt sich auf die Grundstücke GB Grenchen Nrn. 2645, 2667, 6088, 6119, 6361, 6362, 6363, 6364 und 6366. Auf diesem Areal sollen Gebäude mit max. 2 Geschossen erstellt werden, wie im Gesamtzonenplan vorgesehen.

Die öffentliche Auflage des Planes und der dazu gehörenden Bauvorschriften erfolgte in der Zeit vom 1. bis 30. September 1966. Innert der gesetzlichen Frist wurde eine Einsprache eingereicht. Nach Verhandlungen des Einsprechers mit den Gemeindebehörden wurde dieselbe wieder zurückgezogen.

Mit Beschluss Nr. 5947 vom 13. Dezember 1966 hat der Gemeinderat den Plan und die dazu gehörenden Bauvorschriften genehmigt, wozu er laut § 15 des kantonalen Baugesetzes zuständig war.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Der Plan Zonenerweiterung Grubenweg mit den dazu gehörenden speziellen Bauvorschriften wird genehmigt.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 38.-- (Im Kontokorrent mit der Einwohnergemeinde Grenchen zu verrechnen)

(Staatskanzlei Nr. 40 KK)

Ausfertigungen Seite 2

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Planungsstelle (2), mit Akten, 1 gen. Plan mit spez. Bau-
vorschriften

Amtschreiberei Lebern, Grenchen, mit 1 gen. Plan und spez. Bau-
vorschriften

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan und spez. Bauvorschriften

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Grenchen

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Grenchen, mit 1 gen. Plan und
spez. Bauvorschriften

Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)



EINWOHNERGEMEINDE GRENCHEN

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung Nr. 16 vom 13.12.1966

Beschluss Nr.5947

Grubenweg / Zonenerweiterung

Vorlagen: BKB Nr. 623 vom 17.10.1966,
GRKB Nr.5882 vom 18.11.1966.

Nach kurzen Erläuterungen von Stadtbaumeister P. Forrer stellt der Gemeinderat fest, dass gegen die vorliegende Zonenerweiterung keine Einsprachen mehr vorliegen.

Diskussionslos wird dem Plan "Zonenerweiterung Grubenweg" zugestimmt und die folgenden speziellen Bauvorschriften genehmigt:

1. Die Zonenerweiterung Grubenweg umfasst das Gebiet zwischen Bergstrasse - Grubenweg und Wald (im Plan Massstab 1 : 1000 gelb bezeichnet). Diese Vorschriften bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Planes.
2. Soweit diese Vorschriften keine anderen Regelungen enthalten, findet das kantonale Normalbaureglement (NBR) vom 28.10.1959 ergänzend Anwendung.
3. Das vorgenannte Gebiet wird der 1. Bauetappe zugeteilt.
4. Auf dem in die Zonenerweiterung einbezogenen Gebiet dürfen Ein- und Zweifamilienhäuser mit höchstens zwei Geschossen errichtet werden (§ 15 Abs. 1, 2 und 3 des NBR).
5. § 15, Abs. 4 des NBR, wonach bei geeignetem Terrain inklusive Kellergeschoss bis zu 2.40 m drei Geschosse zulässig sind, findet für dieses Gebiet keine Anwendung.
6. Der Grenzabstand von Garagen mit direkter Zu- und Ausfahrt auf den im Plan eingetragenen Privatweg, hat gleich gross zu sein, wie die Tiefe der Garage, jedoch mindestens 5.00 m.
7. Der vorgesehene Privatweg wird von der Gemeinde nicht übernommen. Sämtliche mit diesem Privatweg zusammenhängenden Erschliessungskosten inkl. Kanalisation sind durch die jeweiligen Bauherrschaften zu tragen.
8. Sämtliche Privatstrassen, die an den Grubenweg anschliessen, sind mindestens 5.00 m breit zu erstellen.
9. Das über den oberen Teil dieses Gebietes führende Fahrwegrecht ist auf den vorgesehenen Privatweg umzulegen.

Der Stadtschreiber

Colombo

Geht an:

Regierungsrat des Kantons Solothurn zur Genehmigung
Baukommission
Stadtbauamt

Grubenweg / 373

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 615 genehmigt.

Solothurn, den 3. Februar 1967

Der Staatsschreiber:

H. Schmid.

